

# Die Anwendung der Ziffer Ä 2

## Eine Leistung der ZAH/ZFA

Die Ziffer Ä 2 ist eine Leistungsbeschreibung aus dem Abschnitt B I der Gebührenordnung der Ärzte, welcher den Zahnärzten geöffnet ist. Die genaue Beachtung der Abrechnungsbestimmungen zur Ä 2 ist wichtig, um unnötigen Ärger mit den privaten Erstattungsstellen zu vermeiden.

### Ä 2

*Ausstellung von Wiederholungsrezepten und/oder Überweisungen und/oder Übermittlung von Befunden oder ärztlichen Anordnungen – auch mittels Fernsprecher – durch die Arzthelferin und/oder Messung von Körperzuständen (z. B. Blutdruck, Temperatur) ohne Beratung, bei einer Inanspruchnahme des Arztes*

*Die Leistung nach Nummer 2 darf anlässlich einer Inanspruchnahme des Arztes nicht zusammen mit anderen Gebühren berechnet werden.*

Die Ä 2 ist gedacht für die Tätigkeit der Praxismitarbeiterin ohne dass der Arzt / Zahnarzt gegenüber dem Patienten tätig wird. Die GOÄ 2 ist berechnungsfähig für Leistungen des Praxispersonals bei

- Wiederholungsrezepten und/oder Überweisungen
- Befund-, Anordnungsnachfragen bzw. -mitteilungen
- als alleinige Leistung der Praxismitarbeiterin
- auch telefonisch

Die Gebührennummer Ä 2 ist als Leistung der ZAH/ZFA nur als **alleinige Leistung** berechenbar. Der Patient darf vom Zahnarzt selbst weder untersucht noch behandelt oder beraten werden. Werden vom Zahnarzt zeitgleich (in derselben Sitzung) andere ärztliche/zahnärztliche Maßnahmen als die unter der Ä 2 beschriebenen durchgeführt, so wird das Wiederholungsrezept, die Überweisung, die Übermittlung ärztlicher Befunde sowie die orientierende Messung des Körperzustandes als Bestandteil dieser anderen zahnärztlichen Maßnahmen betrachtet.

Eine Beratung ist nicht Gegenstand der Ä 2. Sollte für eine telefonische Befundmitteilung der Arzt / Zahnarzt direkt im Gespräch mit dem Patienten tätig werden, kann je nach Umfang die Ä 1 oder Ä 3 zum Ansatz kommen. Beratungsleistungen nach den Ä 1 und Ä 3 sind immer Leistungen des Zahnarztes! Die Gebührensätze Ä 1, Ä 3 und Ä 2 sind **nicht** sitzungsgleich nebeneinander berechenbar.

Die Ziffer Ä 2 ist nicht für die alleinige Vereinbarung von Terminen berechenbar, wohl aber wenn in dem Gespräch/Telefonat noch zusätzlich z. B. ein

Befund oder eine ärztliche Anordnung übermittelt werden.

Die Nr. Ä 2 unterliegt dem sogenannten „kleinen Gebührenrahmen“ und darf maximal bis zum 2,5-fachen Satz (Mittelsatz 1,8) berechnet werden. Außerdem ist die abweichende Vereinbarung eines Steigerungsfaktors oberhalb 2,5 nach § 2 (1) GOÄ nicht möglich!

Zur Ä 2 können keine Zuschläge A bis D, K 1 berechnet werden, auch nicht im Notdienst oder an Sonn- oder Feiertagen. Übermittelt die ZAH/ZFA einem Patienten z. B. an Sonn- oder Feiertagen auf Anweisung des Zahnarztes entsprechende Hinweise oder Ratschläge, ohne dass der Patient mit dem Zahnarzt selbst in Kontakt kommt, so rechtfertigt dies nur den Ansatz der Ziffer Ä 2 ohne den Wochenendzuschlag D.

Die Berechnung der Ziffer Ä 2 ist im Behandlungsfall mehrfach möglich, auch die Berechnungsfähigkeit, z. B. zweimal am Tag als einzige Leistung (Rückfrage, Nachfragen des Patienten) ist nicht eingeschränkt.

Die Ä 2 beinhaltet lediglich die Patienteninstruktion durch eine Mitarbeiterin innerhalb der Praxisräume. Schickt ein Zahnarzt seine ZAH/ZFA dagegen zu einem Patienten in die Wohnung (beispielsweise um eine wiederhergestellte Prothese oder ein Rezept abzugeben), so ist dies unter der Ziffer Ä 52 abzurechnen (Aufsuchen eines Patienten außerhalb der Praxis durch nichtärztliches Personal im Auftrag des Arztes). Diese Gebührensätze sind nur mit dem einfachen Gebührensatz berechnungsfähig. Aufwandsentschädigungen gemäß § 8 GOZ dürfen in diesem Fall nicht berechnet werden.

Beispiele für die Berechnung der Ä2

#### Beispiel 1:

Der Patient erscheint mit einem stark zerstörten Molaren in der Praxis. Es werden folgende Leistungen durchgeführt: Röntgenbild, Beratung, Extraktion des Zahnes, Rezept.

Abrechnung: Ä 5, Ä 5000, Ä 1, 0090 GOZ, 3020 GOZ, ambulanter Zuschlag 0500. Das Rezept ist hier in der Leistung der Ä 1 enthalten.

Der Patient erscheint ein paar Tage später erneut in der Praxis und erhält durch die Praxismitarbeiterin ein Wiederholungsrezept nach Rücksprache mit dem Zahnarzt aber ohne Inanspruchnahme des Zahnarztes durch den Patienten.

Abrechnung: Ä 2

**Beispiel 2:**

Es wird eine Röntgenaufnahme aufgrund einer frak-  
turierten Schmelzkante nach Sturz angefertigt.

Abrechnung: Ä 1, Ä 5, Ä 5000

Der Patient geht zur Arbeit. Der Befund wird ihm  
durch die Praxismitarbeiterin nach Anweisung durch  
den Zahnarzt telefonisch übermittelt.

Abrechnung: Ä 2

**Beispiel 3:**

Der Patient ruft aufgrund einer Nachblutung in der

Praxis an. Die Zahnarzthelferin gibt nach Rückspra-  
che mit dem Zahnarzt eine telefonische Anweisung.  
Abrechnung: Ä 2

**Beispiel 4:**

Der Patient ruft aufgrund von Schmerzen nach der  
Wurzelbehandlung in der Praxis an. Der Zahnarzt  
gibt telefonische Auskunft.

Abrechnung: Ä 1 (zahnärztliche Leistung)

**Dipl.-Stom. Andreas Wegener, Birgit Laborn**  
**GOZ-Referat**